

Inserate.

Anzeige.

Der eidgenössische Staatskalender für 1885/1886, mit dem Militäretat, 18³/₄ Bogen stark, ist nunmehr im Druck erschienen und kann à 1 Franken beim Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei broschürt bezogen werden.

Bern, den 23 Mai 1885.¹

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

das statistische Waarenverzeichnis vom Oktober 1884.

Es hat sich als wünschbar erzeigt, daß in den handelsstatistischen Aufzeichnungen die Maschinenstickereien auf Baumwolltüll besonders ausgedeutet werden. Das Zolldepartement hat infolge dessen die Einschaltung einer eigenen Position für Tüllstickereien unter Nr. 422a des statistischen Waarenverzeichnisses (s. Bundesblatt 1884, Bd. IV, Seite 227) verfügt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 11. Juni 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung von Postlehrlingsstellen.

Die schweizerische Postverwaltung nimmt **25** neue Postlehrlinge auf, und zwar:

15 für die deutsche Schweiz und
10 „ „ französische Schweiz.

Anmeldung bis zum **30. dieses Monats** bei einer der Kreispostdirektionen in Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen und Chur.

Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich und persönlich einer der obgenannten Kreispostdirektionen einzureichen und dabei ihr Alter, ihren Heimatort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilen sämtliche Kreispostdirektionen.

Verlangt wird unter Anderem Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen.

Frauenspersonen steht der Zutritt zu diesen Stellen insoweit offen, als für geeignete postdienstliche Verwendung von Frauenspersonen Gelegenheit geboten ist.

Betreffend den Ort der Placirung der neuen Lehrlinge behält sich die Postverwaltung vollkommen freie Hand vor.

Bern, den 12. Juni 1885.

Die Oberpostdirektion:

Ed. Höhn.

Bekanntmachung.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juni ist der Auswanderungsagentur *A. Zwilchenbart in Basel* die weitere Verwendung des *U. Müller-Storz, Wirth in Basel*, als Unteragent untersagt worden.

Bern, den 8. Juni 1885.

Herr *Rud. Sandmeyer in Reinach*, bisher Unteragent der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau*, ist von der Liste der Unteragenten gestrichen worden.

Bern, den 9. Juni 1885.

Hr. *Giovanni Corecco in Bodio* hat aufgehört, als Unteragent der Auswanderungsagentur *Schneebeli & Cie. in Basel* zu fungiren.

Bern, den 10. Juni 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Auswanderung nach Argentinien.

Das schweizerische Konsulat in Buenos-Ayres macht darauf aufmerksam, daß beinahe Tag für Tag schweizerische Landsleute daselbst vorsprechen, um entweder Unterstützung oder die Intervention des Konsulats in irgend einer Angelegenheit nachzusuchen. In vielen Fällen sei es ihm jedoch sehr schwer, zu Gunsten der hilfesuchenden Landsleute erfolgreich zu interveniren, weil diese nicht mit den erforderlichen Ausweispapieren versehen seien. Als Entschuldigung werde jeweilen geltend gemacht, daß fragliche Papiere von den Einwanderungsbehörden zurückbehalten worden und trotz Reklamation nicht wieder erhältlich seien.

Um diesen Uebelständen abzuhelpfen, empfiehlt das Konsulat denjenigen Schweizern, welche nach Argentinien auswandern und sich daselbst ansiedeln wollen, entweder mit einem Doppel der gesetzlich vorgeschriebenen Schriften über Herkunft und Bürgerrecht, oder statt dieses Doppels mit einem Reisepaß oder einem Auszug aus dem Geburtsregister sich zu versehen. Das eine dieser Dokumente könne dann der Einwanderungsbehörde überlassen werden, während das andere zur Deponirung auf der Kanzlei des Konsulates bestimmt wäre.

Das unterzeichnete Departement bringt auf den Wunsch des genannten Konsulates vorstehenden Rath desselben zur Kenntniß derjenigen Schweizer welche Argentinien zum Ziel ihrer Auswanderung zu machen gedenken.

Bern, den 4. Juni 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Todeserklärung.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat durch Beschluß vom 19. vor. Mts. den verschollenen **Hans Ulrich Furrer** aus dem **Werdhof-Ossingen**, geb. 1822, nach fruchtlosem Aufrufe als todt erklärt und dessen Todestag auf den 31. Dezember 1883 festgesetzt. Das Vermögen ist den hierorts bekannten Erben auszuhändigen, welche für Rückgabe des ihnen zufallenden Kapitalvermögens bis zum 31. Dezember 1903 haften.

Andelfingen, den 1. Juni 1885.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Juli d. J. tritt zum Gütertarif Bötzberrgahn-Jura-Bern-Luzern-Bahn (Heft IV der Gütertarife der Bötzberrgahn) vom 1. Januar 1885 ein I. Nachtrag in Kraft. Exemplare desselben können bei unserm Tarifbureau und den theilhaftigten Stationen eingesehen und unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 11./12. Juni 1885.

Die Direktion.

Schweizerische Eisenbahnen.

Mit 1. Juli d. J. tritt der Tarif vom 1. Juni 1882 für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen der Schweiz und Italien via Gotthard-Chiasso und Pino sammt Nachträgen außer Gültigkeit. Auf den genannten Zeitpunkt wird für den gleichen Verkehr ein neuer Tarif in Kraft gesetzt werden.

Zürich, den 4./12. Juni 1885.

Der Tarif vom 1. April 1882 für den preussisch-sächsisch-schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr via Hof-Lindau-Romanshorn und die Nachträge dazu treten mit 15. September d. J. außer Gültigkeit. Ein entsprechender neuer Tarif wird seinerzeit publiziert werden.

Zürich, den 11./12. Juni 1885.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr.

Mit 1. Juli d. J. tritt je ein I. Nachtrag zu den Heften II A, B, C und E und III A, C und E und je ein II. Nachtrag zu den Heften II D und III D der südwestdeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife in Kraft. Diese Nachträge enthalten verschiedene Ergänzungen, Aenderungen und Berichtigungen zu den betreffenden Haupttarifen und können vom 15. dieses Monats an bei den Tarifbüreaux der betheiligten Verwaltungen, sowie bei den betreffenden Verbandsstationen eingesehen und bezogen werden.

Zürich, den 10./12. Juni 1885.

Namens der Verbandsverwaltungen:

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Gotthardbahn.

Vom 1. Juli d. J. an werden im schweizerisch-italienischen Güterverkehr Maschinen aller Art von Eisen und Stahl, gleichviel, ob dieselben sich in zusammengesetztem oder zerlegtem Zustande befinden, oder ob dieselben mit anderem Material verbunden sind, auf den schweizerischen Strecken bei Aufgabe:

als Stückgut nach Klasse II,

in Wagenladungen von mindestens 5000 kg. nach Spezialtarif I a, bezw. A.-T. Nr. 9 a;

in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. nach Spezialtarif I b, bezw. A.-T. Nr. 9 c

tarifirt. Für Lokomobile, Dresch- und Säge- (auch Drill-) Maschinen, welche auf Landwegen auf eigenen Rädern laufen, tritt diese Klassifikation erst mit

dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden dieselben noch in bisheriger Weise tarifiert.

Auf den italienischen Strecken bleibt bis auf Weiteres die bisherige Tarifierung bestehen.

Luzern, den 10./12. Juni 1885.

Die Direktion.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Vom 1. Juli nächsthin an treten für den Transport von Bier in Fässern im Verkehr mit der Rorschach-Heiden-Bergbahn nachstehende direkte Frachtsätze in Kraft:

<i>Einzelsendungen.</i>		<i>Wagenladungen</i> von wenigstens 5000 kg.	
		Taxen pro 100 kg.	
Heiden nach und von St. Gallen	114 Cts.	84	Cts.
" " " " St. Fiden	114 "	84	"
" " " " Rorschach	88 "	66	"

St. Gallen, den 1./9. Juni 1885.

Mit dem 1. September nächsthin tritt zum direkten Personen- und Gepäcktarif der Station Wald nach schweizerischen Stationen vom 1. Januar 1881 ein I. Nachtrag, betreffend Erhöhung der Fahrpreise III. Klasse nach und von Station Bremgarten, in Kraft.

St. Gallen, den 8./10. Juni 1885.

Mit dem 15. Juni kommen für Bau- und Nutzholz in Ladungen von 10 000 kg. per Wagen und Frachtbrief folgende Taxen zur Anwendung:

	Von	
	Lautrach:	Hard-Fussach:
Ab St. Margrethen transit:	per 1000 kg.	
nach Delle transit F. O. . . .	Fr. 10. 73	Fr. 10. 83
" " " P. L. M. . . .	" 11. 73	" 11. 83
" Verrières transit	" 12. 53	" 12. 63
" Genf transit	" 14. 93	" 15. 03

St. Gallen, den 28. Mai/12. Juni 1885.

Am 1. Juli l. J. gelangt ein I. Nachtrag zum Ausnahmetarif für Bau- und Nutzholz aus Bayern nach V. S. B. vom 15. Oktober 1884, Frachtsätze für Schleif- und Prügelholz enthaltend, zur Einführung.

Einzelne Exemplare können bei unsern Stationen gratis bezogen werden.
St. Gallen, den 11./12. Juni 1885.

Mit 1. Juli tritt ein direkter Tarif für den Güterverkehr zwischen Stationen der Wädensweil-Einsiedeln-Bahn einerseits und den Vereinigten Schweizerbahnen einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn anderseits in Kraft.

St. Gallen, den 11./12. Juni 1885.

Die Generaldirektion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit Wirkung vom 1. Juni l. J. werden die Artikel „Rohguß und denaturirtes Salz zum Düngen“ in Wagenladungen von 10 000 kg. oder dafür zahlend, im Güterverkehr Holland-Basel via Delle zu den Taxen des Ausnahmetarifes Nr. 12 im Tarifheft vom 1. Februar 1884 befördert.

Bern, den 8./10. Juni 1885.

Vom heutigen Tage an sind die im Ausnahmetarif für den belgisch-südwestdeutschen Güterverkehr vom 1. März 1885 verzeichneten Taxen für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets, in Bestimmung nach Basel, wie folgt zu reduzieren:

Schnitttabelle A

um 2 Centimes ab Chênée, Chaudfontaine, Trooz, Trooz (Ch^{se} du Hasard), Verviers und Battice und von 3 Centimes ab Chênée (Fond Piquette) und Herve.

Schnitttabelle B

um 2 Centimes für die Transporte ab den vorgenannten belgischen Stationen nach Basel.

Bern, den 11./12. Juni 1885.

Die Direktion.

Aargauisch-Luzernische Seethalbahn.

Im internen Personenverkehr der Seethalbahn tritt am 1. Juli 1885 ein neuer Abonnementstarif als Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck vom Jahre 1883 in Kraft, welcher von heute an auf den Stationen der Seethalbahn eingesehen werden kann.

Hochdorf, den 8. Juni 1885.

Für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Aargauisch-Luzernischen Seethalbahn einerseits und einer Anzahl Stationen der Nordostbahn und Bözbergbahn anderseits tritt mit dem 1. Juli 1885 ein direkter Personen- und Gepäcktarif in Kraft.

Hochdorf, den 9. Juni 1885.

Die Betriebs-Direktion.

Emmenthal-Bahn.

Mit 1. Juli nächsthin kommen während des Betriebes der Vitznau-Rigibahn auf unsern Stationen Neu-Solothurn und Burgdorf besondere Lustfahrtsbillete II. und III. Klasse mit bedeutend ermäßigten Fahrtaxen nach Rigi-Kaltbad, Rigi-Kulm und Rigi-Scheidegg und retour mit Hin- und Rückfahrt via Langnau-Luzern zur Ausgabe. Diese Billete genießen eine dreitägige Gültigkeit und werden alle Tage ausgegeben.

Burgdorf, den 11./12. Juni 1885.

Der Direktor.

Internationaler Kongreß

für

Botanik und Gartenbau in Antwerpen.

Das unterzeichnete Departement bringt hiemit schweizerischen Interessenten zur Kenntniß, daß vom 1.—10. August laufenden Jahrs, anlässlich der

internationalen Ausstellung, in Antwerpen ein internationaler Kongreß für Botanik und Gartenbau stattfinden wird.

Bern, den 4. Juni 1885.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Transit von Pflanzen.

Setzlinge, Gesträuche und alle anderen Vegetabilien, die nicht zur Kategorie der Rebe gehören, werden zum Transit durch die Schweiz an den Zollbüreaux angenommen, ohne daß die bezüglichen Sendungen von der in Artikel 3 der internationalen Phylloxerakonvention vom 3. November 1881 geforderten Bescheinigung begleitet sind, vorausgesetzt, daß die Durchfuhr in zollamtlich verbleiten Colli erfolgt. *)

Bern, den 3. Juni 1885.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

*) Eine gleiche Verfügung ist auch von den kompetenten Behörden des deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns getroffen worden.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Glaser- und Schreinerarbeiten für das eidg. Chemiegebäude in Zürich werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Zeichnungen, Voranschlag und Bedingungen sind im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum, Zimmer 18b) zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 16. Juni nächsthin versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot für Bauarbeiten zum eidgenössischen Chemiegebäude“ versehen, franko einzureichen.

Bern, den 3. Juni 1885.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Bekanntmachung.

Zufolge Mittheilung der belgischen Gesandtschaft wird der *sechste internationale pharmaceutische Kongreß* dieses Jahr vom 31. August bis 6. September in Brüssel stattfinden, an welchem neben professionellen Fragen auch theoretische und praktische, sowie Fragen der Chemie in ihrer Beziehung zum öffentlichen Gesundheitswesen behandelt werden sollen. Zugelassen zum Kongreß sind Apotheker und alle andern Personen, welche einen Beitrag von Fr. 10 leisten und ihre Bethheiligung angemeldet haben. Die Anmeldungen sind an das Organisations-Komitee in Brüssel (Präsident D. Van Baselær) zu adressiren.

Bern, den 29. Mai 1885.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1885 auf dem Waffenplatz St. Gallen werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourrage“ bis **20. Juni nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden, diejenigen für Hafer mit Muster begleitet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in St. Gallen und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 26. Mai 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1884 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen*

gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1885.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden und daß somit Anstellungsgesuche nur in solchen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezüglich der Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

 Reproduzirt im Juni 1885. 

Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf *Postsendungen* betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezüger den Absender über den Wortlaut der mitzugebenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen mußte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Juni 1885.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungs sendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vor gewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbe raumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhr verzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nach trägliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksich tigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.



Reproduziert im Juni 1885.



Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduziert im Juni 1885. 

Bekanntmachung.

Mit Dekret vom 14. Dezember abhin hat der Präsident der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Nachdem der Bundesrath wahrgenommen, daß seither der freiwillige Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion in stärkern Aufschwung gekommen, glaubt er, dem Publikum den Inhalt seines am 18. Januar 1884 an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreibens

in Erinnerung bringen zu sollen *). Er macht die Betheiligten namentlich darauf aufmerksam, daß infolge einer Schlußnahme des Kriegsministeriums der französischen Republik eingegangene Engagements aus Gründen persönlicher Konvenienz nicht aufgehoben werden können, außer wenn es sich um junge Leute handelt, welche vor ihrem 18. Jahre angeworben oder als zum Aktivdienst untauglich befunden worden sind.

Bern, den 23. Januar 1885.

Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1884, Band I, Seite 80.

Reproduziert im Juni 1885.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

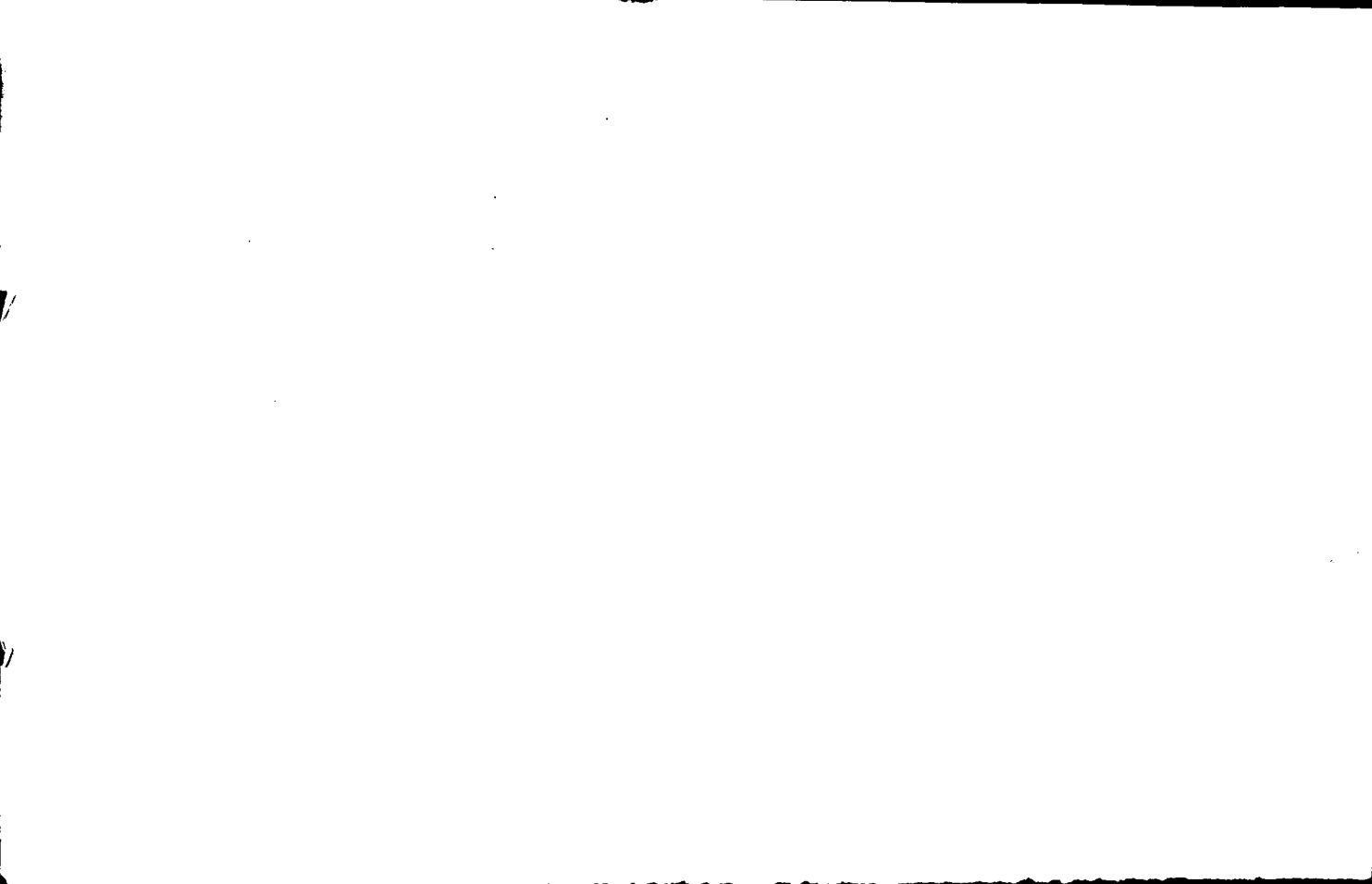
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|---|---|
| 1) Postkommiss in Winterthur. Anmeldung bis zum 19. Juni 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich. | |
| 2) Briefträger in Wyl (St. Gallen). | } Anmeldung bis zum 26. Juni 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 3) Büreaudiener und Packer in Wyl (St. Gallen). | |
| 4) Ablagehalter und Briefträger in Gähwyl (St. Gallen). | |

- | | |
|--|---|
| 1) Postablagehalter in St. Prex (Waadt). | } Anmeldung bis zum 19. Juni 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Postkommiss in Lausanne. | |
| 3) Briefkastenleerer, Büreaudiener und Packer in Carouge (Genf). Anmeldung bis zum 19. Juni 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf. | |

- 4) Briefträger in Außersihl (Zürich). Anmeldung bis zum 19. Juni 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Postablagehalter in St. Georgen } Anmeldung bis zum 19. Juni
(St. Gallen). } 1885 bei der Kreispostdirektion in
St. Gallen.
- 6) Briefträger in Schwanden (Glarus). }
- 7) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 19. Juni 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur
- 8) Telegraphist in Chexb es (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Juni 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 9) Telegraphist, eventuell Büreauchef in Zürich. Besoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 24. Juni 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 10) Telegraphist in Unterägeri (Zug). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Juni 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.





Nachweisung der im Monat März 1885 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Bezeichnung der Eisenbahnen.	Länge der im Betrieb befindlichen Linien.	Wovon doppelspurig.	Total der beförderten				Im Ganzen zurückgelegte		Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achsenkilometern.	An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										Total der Verspätungen.	Ursache der Verspätungen.					Anschlüsse wurden versäumt:	Prozent der auf der eigenen Bahn verspäteten Schnell-, Personen- und gemischten Züge im Verhältnis zur Gesamtzahl.	Im gleichen Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	Folgende Anzahl		Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
			fahrplanmäßigen		Extra-									Schnell- und Personenzüge					Gemischte Züge						Ursache der Verspätungen.								Zugs-	Achs-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
			Schnell- und Personenzüge.	Gemischten.	Güter.	Schnell- und Personenzüge.	Güter.	Zugs-	Achsen-	Zugs-	Achsen-	mit Verspätung von:		Größte Verspätung.	mit Verspätung von:		Größte Verspätung.	Durch Verspätung der Anschlussanstalten.	Entgleisungen und Zusammenstöße.	Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.	Während der Fahrt und auf den Stationen.	Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.	bei Schnell- und Personenzügen.		bei gemischten Zügen.	Zugs-	Achsen-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
												10—20 Minuten.			über 20 Minuten.	15—30 Minuten.												über 30 Minuten.	Kilometer.				Kilometer.	Kilometer.		Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.

¹⁾ Incl. Bözbergbahn, Sulgen-Göfau und Effretikon-Hinwil.
²⁾ " Bulle-Romont.
³⁾ " Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.
⁴⁾ " Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1885
Date	
Data	
Seite	304-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 778

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.